

# Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin gemäß § 75a SGB V

in der Fassung vom 1. Februar 2024

## PRÄAMBEL

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe und die Krankenkassen fördern nach § 75 a SGB V die allgemeinmedizinische Weiterbildung in den Praxen zugelassener Ärztinnen und Ärzte<sup>1</sup> und in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren. Zu Umfang und Durchführung der finanziellen Förderung schließt die Kassenärztliche Bundesvereinigung mit dem Spitzenverband Bund und der Deutschen Krankenhausgesellschaft eine Fördervereinbarung, die dieser Richtlinie neben den Bestimmungen des § 75 a SGB V zugrunde liegt.

## § 1 FÖRDERZWECK

Durch die Förderung soll eine kontinuierliche und zügige Weiterbildung im Fach Allgemeinmedizin ermöglicht werden. Gefördert wird die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten (AiW) zum Zweck der Weiterbildung durch weiterbildungsbefugte Ärztinnen und Ärzte (WBA) in Vertragsarztpraxen und MVZ in Westfalen-Lippe. Förderungsfähig sind ambulante Weiterbildungsabschnitte innerhalb der Mindestweiterbildungszeit der Weiterbildungsordnung, die zur Erlangung der Facharztkompetenz erforderlich sind und von der Ärztekammer Westfalen-Lippe angerechnet werden.

## § 2 FÖRDEREMPFÄNGER

Förderempfänger ist die Vertragsarztpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder das MVZ, in dem die/der AiW zum Zweck der Weiterbildung angestellt ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

## § 3 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND ANTRAGSTELLUNG

Die Förderung wird auf Antrag gewährt und umfasst die Genehmigung zur Beschäftigung einer Assistentin oder eines Assistenten nach § 32 Abs. 2 Ärzte-Zulassungsverordnung.

Die Gewährung der Förderung unterliegt folgenden Voraussetzungen:

1. Anträge auf Förderung sind spätestens acht Wochen vor Beginn der geplanten Weiterbildung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der KVWL einzureichen, damit sie fristgerecht bearbeitet werden können. Eine rückwirkende Genehmigung und Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.
2. Der Förderempfänger besitzt eine aktuelle, standortbezogene Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Fach Allgemeinmedizin oder für ein auf die Weiterbildung Allgemeinmedizin anrechenbares Fachgebiet. Für einen vollständigen Antrag auf Förderung ist die Weiterbildungsbefugnis der KVWL nachzuweisen. Pro WBA mit vollem Versorgungsauftrag sind maximal zwei Weiterbildungsstellen in Vollzeit förderfähig.
3. Wird die vertragsärztliche Tätigkeit des WBA reduziert oder beendet, nachdem die geförderte Weiterbildung begonnen wurde, ist dies der KVWL unverzüglich mitzuteilen.
4. Die/der AiW fügt dem Antrag auf Förderung eine schriftliche Erklärung darüber bei, dass die geförderte Zeit beim Förderempfänger als verpflichtender und anrechnungsfähiger Weiterbildungsabschnitt auf dem Weg zur Facharztprüfung im Fach Allgemeinmedizin genutzt werden soll. Bei optionalen Weiterbildungsabschnitten innerhalb der Mindestweiterbildungszeit nach Weiterbildungsordnung ist zu dokumentieren, welche Kompetenzen in welchem Zeitraum beim Förderempfänger erworben werden sollen.

<sup>1</sup> Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die gewählte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

5. Die/der AiW kann das Weiterbildungsziel Facharzt für Allgemeinmedizin nur dann wechseln, wenn das neue Weiterbildungsziel ebenfalls förderungsfähig ist und wenn die bisher geleisteten geförderten Weiterbildungsabschnitte vollständig auf das neue Weiterbildungsziel anrechnungsfähig sind.

Pro AiW kann nur eine Facharztanerkennung finanziell gefördert werden.

6. Dem Antrag auf Förderung ist auf Anforderung der KVWL eine Bestätigung der Ärztekammer Westfalen-Lippe beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Mindestweiterbildungszeiten die/der AiW noch abzuleisten hat, um zur Prüfung im Fach Allgemeinmedizin zugelassen zu werden.
7. Dem Antrag ist weiterhin beizufügen:
- ▶ eine Angabe über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes beim Förderempfänger,
  - ▶ eine beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde der/des AiW (Beglaubigung auch durch die KVWL möglich),
  - ▶ eine Erklärung des Förderempfängers, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an die/den AiW abgeführt werden,
  - ▶ eine Erklärung des Förderempfängers, dass die Förderbeträge an die KVWL zurückgezahlt werden, sofern die Beschäftigung der/des AiW nicht im Rahmen der Weiterbildung im Fach Allgemeinmedizin anerkannt werden kann,
  - ▶ eine Erklärung des Förderempfängers, dass der KVWL am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes die an die/den AiW überwiesenen Förderbeträge nachgewiesen werden (z. B. mittels Erklärungsschreiben oder Bescheinigung der Steuerberatung),
  - ▶ eine Absichtserklärung der/des AiW, die vorgeschriebene Weiterbildung im Fach Allgemeinmedizin zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen,
  - ▶ eine Absichtserklärung der/des AiW, nach der Beendigung der Weiterbildungszeit im vertragsärztlichen Bereich als Hausärztin oder Hausarzt tätig zu werden,
  - ▶ eine Einverständniserklärung der/des AiW zur Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung für die im Vertrag genannten Zwecke, insbesondere nach § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung (Monitoring und Evaluation) sowie nach Anlage III der Vereinbarung. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt,
  - ▶ eine Einverständniserklärung des Förderempfängers zur Datenspeicherung, -verarbeitung und der Datenübermittlung für die im Vertrag genannten Zwecke, insbesondere nach § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung (Monitoring und Evaluation) sowie nach Anlage III der Vereinbarung. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt.
  - ▶ eine Einverständniserklärung zum antragsbezogenen Austausch sowie der Evaluation mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Um seitens der KVWL eine präzise und verkürzte Bearbeitungsdauer zur Genehmigung der Beschäftigung und Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V zu gewährleisten, findet zur Klärung von Sachverhalten hinsichtlich Ihres Anliegens ein Austausch fallrelevanter Informationen mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe (Ressort Aus- und Weiterbildung) statt. Dieser Datenaustausch zwischen der KVWL und der ÄKWL findet unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X auf Grundlage eines Ersuchens gemäß § 8 Abs. 1 DSG NRW statt.

## § 4 FÖRDERDAUER

Die Förderdauer beträgt mindestens drei Monate in Vollzeit. Bei einer Teilzeitbeschäftigung der/des AiW erhöht sich die Mindestförderdauer entsprechend. Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe dies ermöglicht.

Die maximale Förderdauer pro AiW richtet sich nach den Vorgaben zur Mindestweiterbildungszeit der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung. Unter Anrechnung bereits erfolgter Förderungen kann die Höchstgrenze von 48 Monaten nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (ÄKWL) vom 01.07.2020 nicht überschritten werden. Nach der Weiterbildungsordnung der ÄKWL in der Fassung vom 01.01.2019 beträgt die Höchstdauer 42 Monate.

Obligatorische Weiterbildungsabschnitte werden gefördert. Fakultative Weiterbildungsabschnitte können gefördert werden, wenn sie für den Erwerb des Facharztstitels der Allgemeinmedizin erforderlich sind. Um eine Förderung für diese fakultativen Weiterbildungsabschnitte zu erhalten, ist eine Auflistung der zu erwerbenden Kompetenzen im Antrag erforderlich sowie ein Nachweis der entsprechenden Weiterbildungsbefugnis. Sofern sich die erforderliche Dauer für den Kompetenzerwerb nicht daraus ergibt, ist die Anrechenbarkeit des Weiterbildungsabschnittes zeitnah nach Ablauf eines Förderquartals durch eine Bescheinigung, die von der Ärztekammer einzuholen und der KVWL vorzulegen ist zu dokumentieren.

Weiterbildungsabschnitte außerhalb der Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer sind nicht förderfähig.

## § 5 BESCHÄFTIGUNGSUMFANG

Gefördert wird grundsätzlich die ganztägige Beschäftigung, die einer arbeitsvertraglichen Regelung über 40 Wochenstunden entspricht. Eine Teilzeitstelle mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird ebenfalls gefördert. Sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung der ÄKWL eine geringere Teilzeitbeschäftigung anerkennt, ist diese förderfähig, wenn sie mindestens 12 Wochenarbeitsstunden umfasst. Die Anerkennung ist in Fällen mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als einer hälftigen Stelle durch eine Teilzeitbescheinigung der ÄKWL nachzuweisen.

## § 6 FÖRDERBETRAG

Der Förderbetrag wird dem Förderempfänger monatlich nach Abschluss des jeweiligen Fördermonats und zu Beginn des Folgemonats von der KVWL überwiesen. Der Förderempfänger hat dem/der AiW den Förderbetrag in voller Höhe als Bestandteil des Bruttolohnes auszuzahlen.

Die Höhe des Zuschusses ist in der Fördervereinbarung und ergänzenden Bestimmungen auf Bundesebene festgelegt und beträgt ab dem 01.01.2023 5.400 EUR pro Monat für eine Vollzeitstelle in Weiterbildung. Bei einer Teilzeittätigkeit der/des AiW entspricht der Förderbetrag anteilig dem jeweiligen Beschäftigungsumfang.

Der Förderbetrag orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung. Grundlage ist der Tarifvertrag Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA), Entgeltgruppe I Mittelwert der Stufen 1 – 5. Der Berechnung liegt eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zugrunde. Der Förderbetrag ist im vertragsärztlichen Bereich durch den Förderempfänger auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben, sofern der Förderbetrag dazu nicht ausreicht.

Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Stelle gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen dem Einkommenssteuergesetz.

Hat der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V getroffen, dass in einem hausärztlichen Planungsbereich Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, wird der monatliche Förderbetrag für die Beschäftigung einer/eines AiW in diesem Planungsbereich erhöht. Die Erhöhung beträgt für eine Vollzeitstelle in einem unterversorgten Planungsbereich 500,00 €, in einem drohend unterversorgten Planungsbereich 250,00 €. Die Anpassung erfolgt durch die KVWL für jeden vollen Monat, in dem der Beschluss des Landesausschusses wirksam ist; ein Antrag seitens des Förderempfängers ist nicht erforderlich.

Die Weitergabe des Förderbetrages in voller Höhe als Vergütung an die/den AiW ist am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes der KVWL nachzuweisen, zum Beispiel mittels eines Erklärungsschreibens oder einer Bescheinigung der Steuerberatung.

Die Gewährung der finanziellen Förderung steht bezüglich des Anteils der Krankenkassen unter dem Vorbehalt, dass die Fördervereinbarung fortgeschrieben und der Anteil erstattet wird.

## § 7 PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FÖRDERUNG

Nach Bewilligung des Förderantrages muss die/der AiW die Tätigkeit beim Förderempfänger innerhalb von sechs Monaten aufnehmen.

Der Förderempfänger ist verpflichtet, ein vorzeitiges Ausscheiden oder eine Abwesenheit von mehr als sechs Wochen der/des AiW der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe unverzüglich mitzuteilen, damit weitere Zahlungen unterbleiben. Nimmt die/der AiW die Tätigkeit beim Förderempfänger zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf, ist ein neuer Antrag erforderlich.

Legt die/der AiW vor Ablauf des genehmigten Förderzeitraumes eine Facharztprüfung ab oder nimmt eine vertragsärztliche Tätigkeit auf, so ist dies der KVWL unverzüglich mitzuteilen, da die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind und die weitere Förderungsfähigkeit überprüft werden muss.

Bei missbräuchlicher Verwendung der Fördermittel entfallen die Fördervoraussetzungen, insbesondere wenn;

1. die Fördersumme nicht in voller Höhe an die/den AiW als Anteil an der Vergütung ausgezahlt wird;
2. die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsmäßig erfolgt.

Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder wird das Fördergeld missbräuchlich verwendet, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlung wird eingestellt. Bereits ausbezahlte, unberechtigte Fördergelder werden von der KVWL vom Förderempfänger zurückgefordert und einbehalten. Insbesondere ist zu beachten, dass ausschließlich die anrechnungsfähige Mindestweiterbildungszeit laut Weiterbildungsordnung der ÄKWL förderfähig ist.

## § 8 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien gelten für alle ab dem **01.02.2024** zu fördernden Weiterbildungen im Fach Allgemeinmedizin unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen.

## KONTAKT

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe  
Team Nachwuchsförderung und Fördermaßnahmen

Telefon: 0231 / 94 32 94 02

Fax: 0231 / 9 43 28 04 02

Mail: [praxisstart@kvwl.de](mailto:praxisstart@kvwl.de)